

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung/Bodenordnung

Flurbereinigung Salzetal
Az.: 33 B 22 94 2 – H. Nr. 68

Bielefeld, den 15.02.2017

Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststr. 62
33615 Bielefeld
Tel.: 05231/71-0

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss des Amtes für Agrarordnung in Bielefeld vom 21.11.1994* festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 und 3 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zur Zeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

* § 132 FlurbG

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford,
Stadt Vlotho, Gemarkung Exter

Flur 10 Nr. 52, 224, 256, 336, 471, 523

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold, Kreis Herford
Gemeinde Vlotho, Gemarkung Exter

Flur 10 Nr. 1, 6, 8, 495, 507

Flur 11 Nr. 1, 19, 90, 137

Flur 12 Nr. 6, 8, 12, 13, 125, 126, 286, 446, 464, 468, 652, 654, 664, 732, 874, 889,
891, 895, 896, 897, 898, 899

Flur 22 Nr. 27

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 177 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Vlotho, sowie den Eigentümern der von diesem Beschluss betroffenen Grundstücke zugesandt.
4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.11.1994* gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Salzetal.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem mit der Flurbereinigung verfolgten Zweck. Letzterer besteht darin, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Ansprüche des Naturschutzes auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken. Darüber hinaus ermöglicht die Zuziehung die Durchführung agrarstruktureller Verbesserungen in Form der Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, wie sie aufgrund der örtlichen Verhältnisse angezeigt ist. Die Zuziehungen erfolgen weiterhin aus vermessungstechnischen Gründen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Leopoldstraße 15
32756 Detmold**

oder der

**Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62
33615 Bielefeld**

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Hartmann